



Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung • Postfach 7121 • 24171
Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Wirtschaftsausschuss
Der Vorsitzende

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 15.1.13

Mein Zeichen: LB 1
Meine Nachricht vom:

Bearbeiter: Dirk Mitzloff

Telefon (0431) 988-1624
Telefax (0431) 988-1621
dirk.mitzloff@landtag.ltsh.de

Datum 15. Januar 2013

Zum Entwurf eines Gesetzes über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein - TTG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie führen eine Anhörung anlässlich des o.g. Gesetzentwurfes durch, zu der der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung auf diesem Wege eine Kurzstellungnahme einbringt.

An die Ausschreibungen der öffentlichen Hand sind neben formalen Anforderungen Erwartungen an ihre gesellschaftliche Wirkung gebunden. In anderen Ländern hat man diese Wirkung erkannt und die entsprechenden Regelungen mit Signalwirkung versehen. Die Vereinigten Staaten von Amerika erreichten zum Beispiel mit der Eigenverpflichtung der öffentlichen Hand, nur barrierefreie Produkte der Informationstechnik zu erwerben, dass die Hersteller nur solche anbieten (Section 508, Barrierefreiheit für folgende Bereiche: Software-Anwendungen und Betriebssysteme, Telekommunikationsprodukte, Video- und Multimedia-Produkte, Elektronische Geräte wie Kopierer, Desktop und tragbare Computer). Dies wirkte sich auf den gesamten Markt in Amerika positiv für Menschen mit Behinderung aus. So ist die amerikanische Version des weltweit am meisten verbreiteten Betriebssystems selbstverständlich barrierefrei. □

Der Landesbeauftragte regt daher an, Barrierefreiheit wie Umweltschutz und Energieeffizienz zu behandeln und daher die Qualitätsanforderungen mit dem Begriff der Barrierefreiheit bereits im Gesetz zu verankern. Dies würde auch den Anforderungen der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung (siehe z.B. Art. 2) entsprechen, in der "angemessene Vorkehrungen" und "universelles Design" das Ziel beschreiben, dass Menschen mit Behinderungen zu "Produkten, Umfeldern, Programmen und Dienstleistungen" gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und

Grundfreiheiten genießen und ausüben können.

Im übrigen geht der Landesbeauftragte davon aus, dass Aufträge nur an Auftragnehmer vergeben werden, die ihre gesetzlichen Pflichten erfüllen (z.B. nach § 71 ff. SGB IX), auch wenn dies in der Vorlage bedauerlicherweise nicht erwähnt wird.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Ulrich Hase